Landkreis
BAD KREUZNACH
Brand- und Katastrophenschutz

Merkblatt
Messen und Märkte

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
-Brandschutzdienststelle-
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

brandschutzdienststelle@kreis-badkreuznach.de

Version 2.1 **Stand: 13.11.2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 3
2. Rechtsgrundlagen 3
3. Vorlage des Lageplans 3
4. Festlegungen im Lageplan 4
5. Nummerierung von Ständen 4
6. Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung 4
7. Zu- und Durchfahrten 4
8. Flucht- und Rettungswege 5
9. Freiflächen 5
10. Schutzstreifen 6
11. Sicherheitsabstände 6
12. Fliegende Bauten 6
13. Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungs- anlagen 7
14. Behelfsmäßige Leitungsverlegung 7
15. Brandlasten 7
16. Elektrische Einrichtungen 7
17. Feuerlöscher 7
18. Betrieb von Fritteusen / Back- und Kocheinrichtungen 8
19. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten 8
20. Druckgasflaschen 8
21. Weitergehende Anforderungen 9
22. Anwesenheit des Betreibers 9
23. Überwachung 9
24. Brandsicherheits- / Sanitätswache 9
25. Notstromversorgung / Sicherheitsbeleuchtung / Durchsagemöglichkeit 9
26. Wetterlage 9
27. Zu informierende Stellen 10

Das Merkblatt hat keine Gewährleistung auf Vollständigkeit.

1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist eine Ausarbeitung der Brandschutzdienststelle Bad Kreuznach. Die Inhalte sind im Wesentlichen aus Merkblättern und anderen Informationsschriften von Berufsfeuerwehren sowie der ADD übernommen, die den Genehmigungsbehörden und den Veranstaltern über Jahre als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt wurden. In die Gestaltung des Merkblattes flossen Erfahrungen und Erkenntnisse ein, die über einen langen Zeitraum vor Ort gesammelt wurden.

Gemäß § 26 POG ist bei Großveranstaltungen durch den Veranstalter ein Sicherheitskonzept nach Vorgaben des Muster-Sicherheitskonzeptes Rheinland-Pfalz zu erstellen. Bei kleinen und mittleren Veranstaltungen kann ein Sicherheitskonzept gefordert werden, wenn es nach der Art der Veranstaltung erforderlich scheint. Vor Veranstaltungsbeginn ist rechtzeitig das Sicherheitskonzept mit allen Beteiligten unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache und Sanitätswache nach § 10 LBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird in der Regel durch die zuständige Genehmigungsbehörde erlassen.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

Für die Beratung und Genehmigung baulicher Anlagen (z. B. Fliegende Bauten) sind die jeweiligen Genehmigungsbehörden zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBauO)
    - Sonderbauvorschriften
    - Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
    - Technische Baubestimmungen
    - Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
    - Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr

- Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG)

- Arbeitsgemeinschaft Leiter der Berufsfeuerwehren – Richtlinie Planung von Großveranstaltungen (vfdb 03-03)

- Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Technische Regeln

Diese Aufzählung ist nicht abschließend darstellbar und je nach Veranstaltung anzupassen.

3. Vorlage des Lageplans

Den beteiligten Behörden / Dienststellen ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

4. Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle notwendige Gänge, Feuerwehrzufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

5. Nummerierung von Ständen

Stände sind durchgängig mit Nummern zu versehen. Diese müssen am jeweiligen Stand außen und innen, gut sichtbar, in einer Höhe von 2,00 Metern und im Format DIN A4, möglichst wegen Wetterschutz eingeschweißt, angebracht werden; dies gilt bezüglich der äußeren Nummerierung unabhängig davon, ob der jeweilige Stand geöffnet oder geschlossen ist. Die Nummern sind in den Gesamtlageplan zu übertragen.

6. Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten (Abbildung 1) zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

Abbildung 1: Kennzeichnung einer Feuerwehrzufahrt

Sollte die Veranstaltungsfläche durch einen Zufahrtsschutz gesichert sein, muss die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet werden.

7. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen.
Ein- und Anbauten wie aufgeklappte Vordächer, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, Markisen, Auslagen, Tische, Bänke und Sonnenschirme dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und –höhe (Abbildung 2) nicht einschränken.

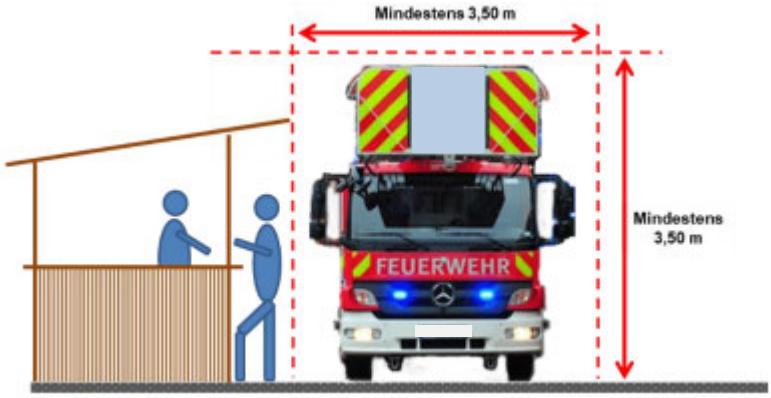

Abbildung 2: Mindestdurchfahrtshöhe und –breite (Quelle BF Mainz)

In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderliche Mindestfahrbahnbreite und Kurvenradien zu berücksichtigen. Näheres hierzu kann der Richtlinie_ueber_Flaechen_fuer_die_Feuerwehr_Anhang_E_VVTB_01_10_2021.pdf entnommen werden.

8. Flucht- und Rettungswege

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o. ä. Einrichtungen (z. B. Fliegenden Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung mit den jeweiligen Sonderbauvorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den vorbezeichneten Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen, soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z. B. durch Schilder und / oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog DIN 4844).

Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrzufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2,00 Meter breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

Bei der Aufstellung von Ständen, Buden o.ä. vor bewohnten Gebäuden ist zu beachten, dass die Aufstellflächen für die Leitern der Feuerwehr für eine mögliche Menschenrettung über den zweiten Rettungsweg jederzeit frei zugänglich und benutzbar sein müssen.

9. Freiflächen

Rauchgasschächte oder Lichtschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, o.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1,00 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

10. Schutzstreifen

Bei aneinandergereihten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 Metern Schutzstreifen von mindestens 5,00 Metern Breite einzuhalten.

11. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände, Fahrzeuge o.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Imbissstände mit Fritteusen, Betrieb offener Feuerstellen, etc.) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Metern aufweisen; die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Marktschirme und Stehtische.
Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

12. Fliegende Bauten

Werden Zelte oder andere „Fliegende Bauten“ zu Ausstellungs- und Versammlungszwecken aufgebaut und genutzt, sind die „Bauaufsichtlichen Anforderungen an Fliegende Bauten“ vom 01.Dezember 2015 (Az. 13 201 – 465) des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz zu beachten.

Die Abstände zu Gebäuden untereinander sind einzelfallbezogen mit der Bauaufsicht abzustimmen, gegebenenfalls ist eine Anzeige gemäß § 76 LBauO bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

Alle Ausgänge und Notausgänge von Fliegenden Bauten sind während der Veranstaltung jederzeit offen und benutzbar zu halten. Sie sind gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

Es müssen Aufnahmebehälter für Tabakreste aus nichtbrennbaren Material mit selbstschließendem Deckel an den Zugängen der Fliegenden Bauten vorgehalten werden.

13. Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungs- anlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (wie z.B. Über- und Unterflurhydranten, Abbildung 3) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich und benutzbar sein.

Abbildung 3: links: Unterflurhydrant, rechts: Überflurhydrant

14. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder Ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 Metern einzuhalten.

15. Brandlasten

Die Brandlast an den einzelnen Ständen ist durch die Verwendung von mindestens schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 (B 1) bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen zu reduzieren. Dekorationen sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer).

16. Elektrische Einrichtungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

17. Feuerlöscher

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, o.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher gemäß Arbeitsstättenregel ASR A2.2 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorhalten.

Wird mit Fritteusen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist ein geeigneter Fettbrandlöscher der Brandklasse „F“ im betroffenen Stand vorzuhalten.
Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher der Brandklasse „C“ gemäß ASR A2.2 bereitzustellen.
Mitarbeiter sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR 1.3 anzubringen.

18. Betrieb von Fritteusen / Back- und Kocheinrichtungen

Fritteusen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen. Der Standort muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen. Brennbare Materialien und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen / Dekorationen ist unzulässig.

19. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern innerhalb von Ständen, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, o.ä. ist grundsätzlich nicht zulässig. Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.). Es sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können. Auf eine ausreichende Belüftung / Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.
Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

20. Druckgasflaschen

Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. Eine Zentrallagerung ist anzustreben. Die Verwendung und die Vorratshaltung von Flüssiggas ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigen-Prüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

21. Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

22. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss eine verantwortliche Person oder eine beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

23. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leitung der Veranstaltung.

24. Brandsicherheits- / Sanitätswache

Im Zuge der Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung der festgestellten Mängel zu veranlassen.
Verantwortlich für die Beseitigung der Mängel ist der Veranstalter.

Wird durch die Genehmigungsbehörde eine Brandsicherheits- und / oder Sanitätswache gemäß § 10 LBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt- / Verbandsgemeindeverwaltung erhoben werden.

25. Notstromversorgung / Sicherheitsbeleuchtung / Durchsagemöglichkeit

Sofern erforderlich, ist eine Notstromversorgung oder netzunabhängige Notbeleuchtung zur Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei einem Stromausfall oder einem technischem Defekt sowie eine geeignete netzunabhängige Durchsagemöglichkeit betriebsbereit vorzuhalten.

26. Wetterlage

Der Veranstalter hat sich über die zu erwartende Wetterlage und Wetterrisiken am Veranstaltungstag zu informieren.
Insbesondere sind folgende präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Einholung von Informationen über die Wettersituation am Veranstaltungstag (z.B. Hitze, Wind, Regen, Unwetterrisiko),
- Informationsgewinnung am Veranstaltungstag (z.B. durch Nutzung automatisierter Wetterwarnungen und kontinuierlicher Wetterbeobachtung),
- Planung wetterabhängiger Maßnahmen, wie z.B. Rückbau und Sicherung von

windanfälligen Aufbauten, Einstellung von Bühnenprogramm und Ausschank, Informationsmöglichkeiten der Besucher (Durchsagemöglichkeiten),

- Planung einer koordinierten Räumung des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege von ÖPNV und Individualverkehr

27. Zu informierende Stellen

Feuerwehr:

Die zuständige Feuerwehr ist, unabhängig von der möglichen Anordnung einer Brandsicherheitswache, von der geplanten Veranstaltung zu informieren.

Zuständige Leitstelle:

Die zuständige Leitstelle ist vom Veranstalter / Ausrichter bei einer genehmigten Veranstaltung mit einer Brandsicherheits- und / oder Sanitätswache per E-Mail zu informieren. Kontaktdaten können über die Brandschutzdienststelle erfragt werden.

Quellen:
Messen und Märkte:
Schreiben der ADD Trier, Az.: 30 638
BF Frankfurt/Main
BF München
Merkblatt Feuerwehr Ingelheim
Merkblatt Wetteraukreis
Merkblatt BF Mainz